Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung

an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 21.08.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung und Art. 10 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GBVI S. 320) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

3 1	Zweck der Studien- und Prufungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangsprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 6	Nachweis der studiengangspezifischen Eignung
§ 7	Leistungspunkte
§ 8	Module und Leistungsnachweise
§ 9	Modulhandbuch und Studienplan
§ 10	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 11	Prüfungskommission
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und akademischer Grad
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz an den Schnittstellen von Wirtschaft, Logistik, Technik und Digitalisierung sowie der Qualifizierung der Studierenden zu zukünftigen, breit ausgebildeten Fachexperten mit direkter Führungsverantwortung oder Generalisten in den Bereichen Logistik und Digitalisierung. ²AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.
- (2) ¹Das Studium soll dazu befähigen, ein ganzheitliches Verständnis für Vorgänge und Problemstellungen der Logistik und Digitalisierung zu bekommen. ²Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, in Haltung, Verständnis und Fähigkeiten
- Veränderungen und Entwicklungen in Unternehmen zu begleiten
- logistische Problemstellungen zu analysieren
- praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten
- internationale Prozessketten und Bezüge zu beachten
- logistische, digitale Problemlösungskompetenz anzuwenden
- digitale Kompetenzen zu erwerben dabei ist die enge Kooperation mit dem "Digitalen Campus" ein wichtiger Aspekt -
- Forschungsfragen im komplexen Zusammenspiel von Prozessen, Technologien und Digitalisierung im Bereich der Logistik und Digitalisierung zu entwerfen und mit geeigneten Forschungsmethoden zu bearbeiten
- soziale Kompetenzen für den erforderlichen Kulturwandel im Unternehmen zu erwerben. Hierzu zählt auch eine ethische Wertediskussion, die sich aus der besonderen Profilierung der Hochschule mit ihrem Institut für Nachhaltigkeit in Technik und Wirtschaft ableitet.
- (3) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten ("logistische, digitale Problemlösungskompetenz"). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (4) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die der Interdisziplinarität dieses Faches Rechnung trägt.
- (5) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung

in Beruf und Gesellschaft ermutigen. ²So soll der Umgang mit privaten und sensiblen Daten und der Umgang mit Interessenskonflikten im Studium thematisiert werden.

- (6) ¹Mit den erworbenen Kompetenzen soll den AbsolventInnen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. ²Beispiele für mögliche Berufsrollen sind Logistikplanung und -steuerung, die Prozessgestaltung und optimierung, das Logistikcontrolling sowie die Digitalisierung der Logistik und Produktion im Rahmen von Industrie 4.0 bzw. Logistik 4.0.
- (7) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (8) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang "Logistik & Digitalisierung" ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (4) ¹Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter BewerberInnen) angeboten wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung sind ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst.

- (2) ¹Der Hochschulabschluss nach Abs. 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von "gut" oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten "modifizierten bayerischen Formel" nach den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden. ³Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 60 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung. 6BewerberInnen, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.
- (3) ¹Als einschlägig gelten neben betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere Studiengänge mit Elementen aus der Logistik (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Logistik & Digitalisierung, Internationales Technologiemanagement), den Ingenieurwissenschaften (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik) oder der Informatik. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) ¹BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt.
- (7) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (8) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich. ³Eine Zulassung behält ihre Gültigkeit bis zu einer wesentlichen Änderung des Studiengangs.

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird in Form eines schriftlichen Tests durchgeführt. ²Hierzu werden die Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 5 und § 6 Abs. 1 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ³Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (3) ¹Gegenstand und Bewertungsanteil der Prüfung sind:
 - mathematische und stochastische Grundkenntnisse
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Prozesse der Logistik
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Technik der Logistik
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Digitalisierung der Logistik

²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der erzielbaren Punkte erreicht wurde. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den BewerberInnen i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.

- (4) ¹Erzielt der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis "nicht bestanden", ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (5) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professoren oder Professorinnen und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Masterstudiengangs zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

§ 7 Leistungspunkte

¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

§ 8 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die vergebenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sowie die Gewichtung der Module für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote sowie eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen.
- (2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.

- b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Modulhandbuch und Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums und die Inhalte der einzelnen Module ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Leistungspunkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reichenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote "ausreichend" oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen können.
- (2) ¹Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden je mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Studierende die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 13 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad "Master of Science", Kurzform "M.Sc." verliehen.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 31.07.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 21.08.2019

Prof. Dr. Andrea Klug Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 21.08.2019 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.08.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.08.2019.



Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulname	ECTS ³⁾	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für die Zeugnisgesamt- note ⁴⁾
1	Logistikmodule	45	30-36			
1.1	Prozesse der Logistik	15	10-12			
1.1.1- 1.1.3	2-3 Module des Bereiches "Prozesse der Logistik" gemäß Modulkatalog	8/7/5	Je 4-5		siehe ^{1):} Kl oder LPort oder Präs oder PrA oder SemA oder StA oder ÜbL	1,5 oder 1
1.2	Technik der Logistik	15	10-12			
1.2.1- 1.2.3	2-3 Module des Bereiches "Technik der Logistik" gemäß Modulkatalog	8/7/5	Je 4-5		siehe 1): Kl oder LPort oder Präs oder PrA oder SemA oder StA oder ÜbL	1,5 oder 1
1.3	Digitalisierung der Logistik	15	10-12			
1.3.1- 1.3.3	2-3 Module des Bereiches "Digitalisierung der Logistik" ge- mäß Modulkatalog	8/7/5	Je 4-5		siehe ^{1):} Kl oder LPort oder Präs oder PrA oder SemA oder StA oder ÜbL	1,5 oder 1
2	Querschnittsmodule	15	12			
2.1- 2.3	3 Module des Bereiches "Querschnittsmodule" gemäß Modulkatalog ¹⁾	Je 5	Je 4		siehe ^{1):} Kl ⁵⁾ oder LPort oder Präs o- der PrA oder SemA oder StA oder ÜbL	1
3	Masterarbeit					
	Masterarbeit	30		MA	MA	6
	Summe ECTS/SWS	90	42-48			



1) Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

- ²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (APO) der OTH Amberg-Weiden).
- 3) Module können 8, 7, 5 ECTS haben
- 4) Das Notengewicht beträgt 1,5 für Module mit 8/7 ECTS und 1 für Module mit 5 ECTS.
- 5) Die Klausuren können eine Dauer von 60-120 min haben.



Lehrveranstaltungsarten:

MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger, studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
Sem	Seminar	 Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht / mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z.B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Ast	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS.

MA	Masterarbeit	schriftlich	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen Leistungspunkten (ECTS).
Kl	Klausur	schriftlich	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.



LPort	Lernportfolio	schriftlich mündlich	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche und/oder mündliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
mdlP	mündliche Prüfung	mündlich	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftlich mündlich	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte, mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze, schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
PrA	Projektarbeit	schriftlich mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrB	Praktikumsbericht	schriftlich	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten, praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftlich Mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
SemA	Seminararbeit	schriftlich mündlich	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
ÜbL	Übungsleistung	schriftlich mündlich	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwis-



		praktisch	sen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 – 30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

ECTS	Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden)